

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 3

Anhang: Beilage zu Nr.3 der "Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilage zu Nr. 3 der „Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung“

Die bundesrätlichen Erläuterungen des Gesetzesentwurfes über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle.

(Fortsetzung.)

Art. 9. Wer sich das ausschließliche Recht der Benutzung seiner gewerblichen Muster oder Modelle sichern will, hat zu diesem Zwecke beim eidgen. Amte für gewerbliches Eigenthum ein nach Formular in einer der drei Landessprachen abgefaßtes Gesuch einzureichen. Diesem Gesuch sind beizufügen:

- 1) ein Exemplar von jedem Muster oder Modell, entweder in der Form des gewerblichen Erzeugnisses, wofür es bestimmt ist, oder in derjenigen einer Zeichnung, Photographie oder in einer sonstigen genügenden Darstellungsweise.
- 2) der Betrag der Tage, von welcher im Art. 5 die Rede ist.

Der Bundesrath ist befugt, gewisse Hinterlegungs- oder Aufbewahrungsstellen für Muster und Modelle zu bezeichnen.

Erläuterung. Dieser Artikel macht dem gesetzlichen Schutz von der Hinterlegung eines Exemplares des Musters oder Modelles abhängig, überläßt es aber dem Hinterlegenden, die ihm angemessen erscheinende Darstellungsart zu wählen. Wir halten es für zweckmäßig, wenn während der ersten Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes das eidg. Amt für gewerbliches Eigenthum die alleinige Depotstelle für Muster und Modelle bildet. Zeigt dann die Erfahrung, daß es nützlich wäre, in verschiedenen Industriezentren Depotstellen zu haben, und daß eine Dezentralisirung des Dienstes ohne Gefährdung des Gesetzesvollzuges möglich ist, so dürfte es immer noch Zeit sein, die Depotstellen gemäß den Bedürfnissen der inländischen Industrie zu vermehren.

Art. 10. Die Muster oder Modelle können offen oder unter versiegeltem Umschlag einzeln oder in Paketen hinterlegt werden. Die Pakete dürfen nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten, auch nicht über 10 Kilogramm wiegen.

Erläuterung. Die Muster und Modelle können offen oder unter versiegeltem Umschlag deponirt werden. Für Artikel, welche sofort nach erfolgter Hinterlegung fabrizirt werden, ist die Geheimhaltung im Allgemeinen nicht nothwendig, weil Jedermann durch die Feilbietung der Erzeugnisse rasch Kenntniß von den auf denselben angebrachten Mustern oder Modellen erlangt. In gewissen Fällen aber verstreicht zwischen der Hinterlegung und dem Verkauf nothwendigerweise geraume Zeit. Für die Winterfason bestimmte Kleiderstoffe z. B. müssen schon im vorhergehenden Sommer fabrizirt werden; in diesem Falle müssen also die Muster deponirt werden, lange bevor das Publikum weiß, was für Stoffe man tragen wird. Wenn nun alle Hinterlegungen offen stattfinden müßten, so könnte einer Firma, welche für guten Geschmack und sicheres Gefühl für Moderverhältnisse bekannt ist, großer Schaden daraus erwachsen, daß die Konkurrenz bei Zeiten in die Möglichkeit versetzt wäre, Einsicht von ihren hinterlegten Mustern zu nehmen. Der der Firma hieraus entstehende Schaden dürfte um so schwieriger gut zu machen sein, als Prozesse wegen Nachahmung von Stoffmustern, welche weniger ein künstlerisches Dessin als eine besondere Art des Aussehens im Ganzen, ein gewisses Genre, darbieten, zu den verwickeltesten gehören. Es erscheint deshalb nothwendig, daß die versiegelte Hinterlegung Allen, welche dieselbe in ihrem Interesse finden, nach Belieben freistehe.

Der vorliegende Entwurf hat dem deutschen Gesetz die Bestimmung entnommen, daß eine Hinterlegung eine gewisse Anzahl von Mustern oder Modellen umfassen darf. Wie bei der Besprechung des Art. 5 dargelegt wurde, ermöglicht diesen Musterzeichnern die Erlangung eines billigen zweijährigen Schutzes für eine große Zahl von Mustern; sie brauchen dann nur für diejenigen die höhern Gebühren zu entrichten, welche sich während jenes Zeitraumes als lohnend erwiesen

haben. Damit die Räumlichkeiten des eidgen. Amtes nicht über die Gebühr beansprucht werden können, wurde die obere Gewichtsgrenze jedes Pakets von Mustern und Modellen auf 10 Kgr. normirt. Die Dimensionirung der Pakete wurde keiner Bestimmung unterworfen, weil sonst Details hätten berührt werden müssen, welche nur in eine Vollziehungsordnung gehören.

Art. 11. Jedes Hinterlegungsgeuch, in welchem die durch die Artikel 2, 9 und 10 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind, oder dessen Gegenstand anstößiger Natur ist, ist vom eidgen. Amte für gewerbliches Eigenthum zurückzuweisen; gegen eine solche Verfügung kann an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde recurirt werden.

Art. 12. Die regelrecht hinterlegten Muster und Modelle werden ohne vorgängige Prüfung der Rechte des Hinterlegers oder der Richtigkeit seiner Angaben registriert. Dem Hinterleger wird ein Hinterlegungszertifikat zugestellt, welches ihm als Urkunde dient.

Erläuterung. Es ist nicht Sache des eidgen. Amtes zu untersuchen, ob der Hinterleger der wahre Urheber des Musters oder Modelles ist, ebensowenig ob dasselbe neu ist u. s. w. Es hat nur zu prüfen, ob der hinterlegte Gegenstand ein Muster oder Modell im Sinne des Gesetzes ist, ob die gesetzlichen Formalitäten der Hinterlegung erfüllt worden sind und ob nicht etwa der hinterlegte Gegenstand anstößiger Natur ist. Keine dieser Feststellungen bietet Schwierigkeiten.

Art. 13. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum führt ein Register, welches folgende Angaben enthalten soll: den Gegenstand der Hinterlegung, Namen und Wohnort des Hinterlegers und seiner Bevollmächtigten, Datum des Gesuchs, die Entrichtung der Gebühren, sowie alle Aenderungen, welche sich auf die Existenz, den Besitz und den Genuß des Musters oder Modelles beziehen.

Die Eintragungen über Verfall und Nichtigkeit erfolgen, sofern über diese Verhältnisse gerichtlich entschieden worden ist, auf Vorlage des betreffenden rechtskräftigen Urtheils durch diejenige Partei, welche das Urtheil erwirkt hat.

Erläuterung. Das in diesem Artikel vorgesehene Register entspricht, abgesehen von den in der Natur der Sache liegenden Aenderungen, ganz dem Register für Fabriks- und Handelsmarken.

Art. 14. Die Bezeichnung der hinterlegten Muster oder Modelle, Namen und Wohnort der Hinterleger und ihrer Bevollmächtigten, Datum und Nummer der Hinterlegungen werden sofort nach der Einregistriirung vom eidg. Amte veröffentlicht.

Das Amt veröffentlicht in gleicher Weise Verfall und Nichtigkeit von Mustern und Modellen.

Art. 15. Jedermann kann von den offen hingelegten Mustern und Modellen Einsicht nehmen.

Die versiegelten Umschläge, welche die geheim hinterlegten Muster und Modelle enthalten, werden 2 Jahre nach dem Datum der Hinterlegung geöffnet, worauf ihr Inhalt dem Publikum ebenfalls zugänglich ist.

Vor Ablauf dieser Zeitdauer dürfen jene Umschläge nur infolge eines Gesuchs des Hinterlegers oder einer gerichtlichen Verfügung geöffnet werden.

Art. 16. Jedermann kann auf dem eidgen. Amte mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt des Registers der Muster und Modelle erhalten.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für diese Mittheilungen einen mäßigen Gebührentarif festzustellen.

Erläuterung. Art. 14 bis 16 enthalten Bestimmungen nach Analogie des Gesetzes über den Markenschutz.

Art. 17. Die Muster und Modelle bleiben nach Ablauf der Schutzfrist noch drei Jahre deponirt und können nachher von den Hinterlegern zurückgenommen werden. Nach Ablauf des vierten Jahres werden die sich dann noch vorfindenden Muster und Modelle an öffentliche Sammlungen verabfolgt und der Rest zu Gunsten des eidgen. Amtes versteigert.

Erläuterung. Der letzte Absatz des Art. 20 sieht vor, daß Klagen wegen Nachahmung noch bis zwei Jahre nach deren Begehung angehoben werden können. Hat eine Nachahmung gegen das Ende der Schutzfrist hin stattgefunden, so kann also die Klage noch angestrengt werden, nachdem das Muster

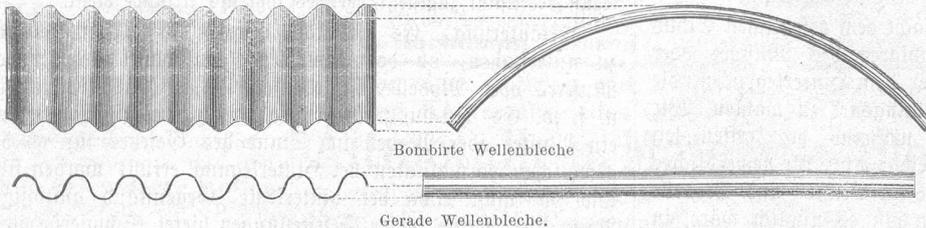
oder Modell schon beinahe zwei Jahre Gemeingut ist, und möglicherweise verlangt das den Rechtshandel beurteilende Gericht noch im dritten Jahr nach Erlöschen des Modells dessen Uebermittlung. Deshalb ist es notwendig, daß die Muster und Modelle vom eidg. Amt drei Jahre über die Schutzfrist hinaus aufbewahrt werden.

Verschiedene hinterlegte Muster oder Modelle, z. B. Teppiche, Leuchter etc., können werthvoll genug sein, um von den Hinterlegern nach Ablauf der obligatorischen Hinterlegungs- bzw.

Aufbewahrungsdauer zurückverlangt zu werden. Hierfür ist ihnen eine bestimmte Frist zu gewähren. Ist diese unbenützt verstrichen, so muß sich das eidg. Amt des unnützen Ballastes entledigen können. Das geschieht am besten auf öffentlicher Versteigerung; diese beseitigt jeden Verdacht, daß etwa Beamte sich den einen oder den andern Gegenstand angeeignet hätten. Vor Abhaltung der Versteigerung können Gewerbetreibende und öffentliche Sammlungen allfällig gewünschte Objekte gratis in Empfang nehmen. (Schluß folgt.)

DACH-, BRÜCKEN- und TRÄGERWELLBLECHE.

Gegenstände jeder Art aus verzinktem Eisenblech, Röhren, Reservoirs, Behälter, Kühlschiffe, verzinkte Walz- und Façon-Eisen.

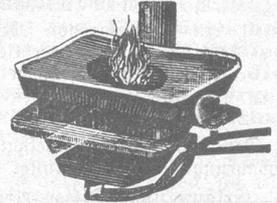


Baummaschinen aller Art, Aufzüge, Winden, Wellenböcke, Rollen, Flaschenzüge, Feldschmieden.

— † Spezial-Prospekte gratis und franko. † —

199

FRITZ MARTI, WINTERTHUR.



Schmied - Feuer

eigenes Fabrikat (sog. Holloch-System), unübertroffen bezüglich Kohlenersparnis und Bequemlichkeit, liefert in zwei Grössen billigst

Jb. Reich-Tischhauser,

mech. Werkstätte,

Herisau.

27 Prospekte werden auf Verlangen zugesandt.

Welcher Fabrikant liefert Holzbohrer an Schweisstücke? Offerten an die Expedition d. Bl. erbeten. (201)

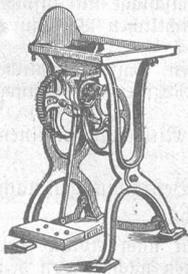
Zu verkaufen:

234 Für Ziegler- oder Betonsteinfabrikanten eine neue Jäger'sche Ziegelpresse; mit zwei Pferdekraften täglich 6-8000 Stück Steine tadellos pressend. Auskunft unter Chiffre O 7784 Z durch Orell Füssli u. Cie. in Zürich. O F 7784

H. Lips & Cie., Möbelfabrik,

Altstetten-Zürich.

Ausstattung aller Wohnräume in jedem Styl und jeder Holzart. Permanente Ausstellung einer Anzahl komplet. möblirter Musterzimmer. Spezialität in Tisch-, Sitz- und Blindholzmöbeln. Hotel- und Wirtschafts-Einrichtungen, Tapiserie und Bettwaren. Möbelbestandtheile, Dreher- und Bildhauerarbeiten, Holzimitation etc. [169]



Feldschmieden

mit Windflügel-Gebläse liefert billigst

H. Uehlinger, Schaffhausen. 56

Fried. Saluz, Zimmermstr., in Lenzburg,

erstellt Holztreppen nach jeder Zeichnung unter Zusicherung exakter Arbeit bei billigster Berechnung. [29]

!Für Hausfrauen!

Jos. Wyss & Cie. in Luzern.

Bestes und billigstes Waschmittel.

Prima Silberglanzseife à 45 Cts.

Prima gelbe Schmierseife à 35 Cts.,

bei Abnahme von 50 kg.

208

Fr. Klingelfuss,

BASEL

liefert sämtliche Apparate und Bestandtheile zur

Hôtel-

und

Haustelegraphie,

als:

Glocken, Nummern-Tableaux, Taster, Isolatoren, Batterien, Trockenelemente, Drähte, Kabel etc. in nur bester Ausführung zu billigsten Preisen. (1180 Reichhaltig illustr. Preisliste, gratis u. franko.

Säge & Hoblerei Buchs (St. Gallen).

28 Prompte Lieferung von Fussböden, Krallentäfel, Schrägböden, Fussleisten, Deckleisten etc. Preis-Courant gratis und franko.

Rud. Muggli.

Polstermöbelgestelle u. Tische jeder Art

liefert als Spezialität in vorzüglicher Waare (205)

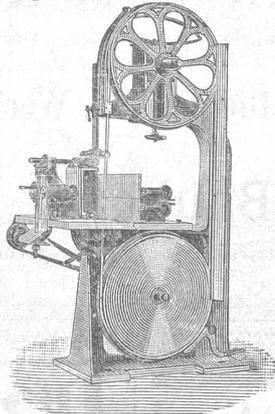
Ferd. Herzog, Möbel-Fabrik in Luzern.

ALEX. KUONI, Baumeister, CHUR.
 Châletbau, Bauschreinerei,
 Dekorative Zimmer- & Schreiner-Arbeiten
 Täfer, Decken etc. (21)
Lieferung nach Holzlisten.

JOH. WEBER,
 mech. Werkstätte in **Wald** (Kt. Zürich).
Spezialität in:

Holzbearbeitungsmaschinen als: **Bandsägen zum Schneiden von Sägestämmen** bis 1,500 mm Diameter, **Bandsägen für Holzbearbeitung** mit Rollen von 1000, 800 und 700 mm Diameter mit und ohne **Zuführungsapparat, Bandsägefeilmaschinen.**

Hobelmaschinen mit und ohne Abrichtmaschinen, 600 und 450 mm breit;
Abrichtmaschinen 500, 400 und 300 mm breit, mit Schutzvorrichtung;
Kehlmaschinen mit horizontaler und verticaler Achse, kombinirt mit **Circularsägen für Bauholz**, in 3 Grössen, mit Füg-, Nuth- und Kammvorrichtung; **Circularsägen**, kombinirt mit **Langlochbohrmaschine**, zum **Fraisen, Nuthen, Abplatten** und **Kehlen** eingerichtet; **Langlochbohrmaschine**, kombinirt mit **Bockfraise** f. geschweifte Kehlarbeiten; **Holzdrehbänke, Universalmaschinen, ganze Schreinerei-Einrichtungen** sammt **Transmissionen.** (183)



binirt mit **Langlochbohrmaschine** u. **Abrichtmaschine** für Stäbe, bis 260 mm breit, praktisch für Glasereien und Goldleistenfabriken;
Kehlmaschinen mit verticaler Achse und Zuführungsapparat;

Preiscourant mit Illustrationen gratis u. franko.

In bekannter guter Ausführung und vorzüglichsten Qualitäten versendet
 das erste und grösste
Bettfedern-Lager
 von

C. F. Kehnroth, Hamburg,
 zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfund) **neue Bettfedern** für 75 Cts. das Pfund, **sehr gute Sorte** 1 Fr. 50 Cts., prima **Halbdaunen** 2 Fr. und 2 Fr. 50 Cts. prima „ hochfein 2 Fr. 90 Cts. prima **Ganzdaunen** (Flaum) 3 Fr. 15 Cts. und 3 Fr. 75 Cts. 203

Bei Abnahme von 50 Pfund 5 % Rabatt. Umtausch gestattet.

Rollladen

aus gewelltem Stahlblech für Magazine und Remisen. **Wellblechfabr. Verdachungen** liefert als ausschliessliche Spezialität

1896
Fr. Gauger, Unterstrass, Zürich.
 Eigene Wellblechwalzen & Presswerke. Gegründet 1870.

Turbinen

für alle vorkommenden Verhältnisse, spez. auch für kleine Wassermengen u. grosse Gefälle unter Garantie der höchsten Nutzleistung, sowie

Säge-Einrichtungen und **Transmissionen** aller Art, liefern in solidester Ausführung (1852)

Gebr. Benninger,

Maschinenfabrik
 in **Uzwyl** (Ktn. St. Gallen, Schweiz).
 NB. Prospekte stehen zu Diensten.

Petroleum-Motoren

System Gaston-Ragot.

Die einzigen, die mit gewöhnlichem Petroleum getrieben werden.

Dieselben arbeiten sehr ruhig und regelmässig, sind die billigsten im Betrieb, eignen sich somit für alle Gewerbe, sowie hauptsächlich zur Erzeugung des elektrischen Lichtes.

Ein solcher Motor kann bei **A. von Wurstemberger & Cie.**, elektro-technisches Geschäft in **Zürich**, Sihlstrasse 43, besichtigt werden. [130]

Wetterfest. Anstrichfarben. Waschbar.



Patentirt. Prämiirt.
 Für **Cement- u. Kalkputz, Ziegel, Stein, Zink, Holz.**
 Prospekte u. Anweis. gratis. Probekistchen geg. Nachn. Mk. 2.50.
Façadenbeize, Silicat, wetterfeste Kalkfarben, Steinkitt.
Keim'sche Mineralfarben.

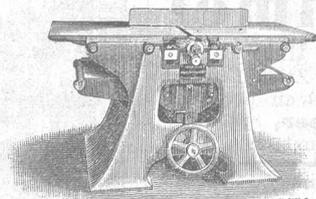
Wetterbest. Wandmalerei, fixirb. Staffelei- u. Gobelinmalerei. Begutacht. u. empfohl. v. d. Akad. d. bild. Künste München

Vertreter: **J. Kirchhofer-Styner, Luzern.** [188] [H86728]

Wir empfehlen als Spezialität

Holzbearbeitungsmaschinen
 neuester Konstruktion,

besonders **Abbricht-, Hobel- u. kombinierte** [Hobel- und Abricht-Maschinen, Leisten-, Hobel- und Kehl-Maschinen,



Bandsägen und Stammbandsägen bis zu den grössten Dimensionen i. sorgfältigster Ausführung.

Preiscourante stehen gerne zu Diensten.— Courante Maschinen auf Lager. **Fabriken Landquart,** vormals **Henggeler, Hämmerli & Cie.**

Landquart, Mai 1887,
 Depot von **Holzbearbeitungsmaschinen, Maschinen im Betrieb, bei Herrn Mechaniker Wackerlin, Reussinsel in Luzern.** (1147)

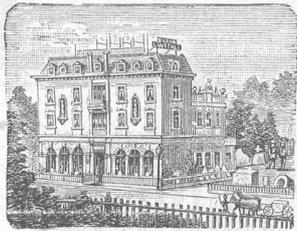
Küferlehrling

gesucht von 243
H. A. Aeberli, Küfermstr.
 Affoltern a. A., (Zürich).

Für Möbelhandlungen.

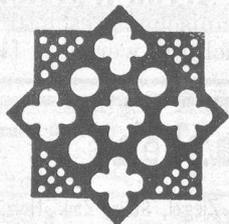
159) **Polirte Kastenmöbel**
 liefert solid und billig.
Ad. Melliger, Schreiner,
 Baar (Ktn. Zug).

**Permanente Ausstellung
 und Bildhauer-Atelier**



Ausführung aller Arbeiten
 in
**Marmor, Granit, Syenit,
 Porphir etc.**
Louis Wethli,
 Bildhauer, 35
 Zeltweg, Zürich.

Trindler & Knobel
 Flums, Ktn. St. Gallen.



Perforir-Atelier
 für 13 1446

Gelochte Bleche.

198) Alte und neue
Schaffhauser - Weine
 empfiehlt als Spezialität von
 Fr. 30. — bis Fr. 95. — per hl
E. Zündel, Schaffhausen.
 Muster mit Preisangabe
 stehen jederzeit bereitwil-
 ligt zur Verfügung.

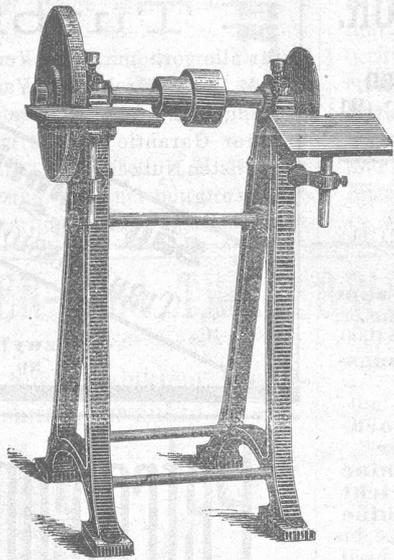
Kummet

ohne Naht
 in Leder und Zwilch liefert
 von Fr. 7. 50 an per Leib
A. Rauber, Sattler
 216] Lenzburg.

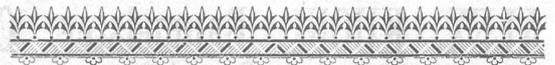
Prima

Carbolinum-Avenarius
 bestes und billigstes Holz-
 konservierungsöl, versenden
 in Blechflaschen von 5 und
 10 kg à 70 Cts. per Nach-
 nahme. 223

Die Verkaufsstelle:
J. Bachmann-Kuratle,
 Bazenhaid (Toggenbg.).



Schmirgel-Schleifmaschine mit
 hohem eisernem Gestell, für zwei Schei-
 ben: horizontal, vertikal und schief ver-
 stellbarem Tisch. Zum schärfen von Cir-
 cular- und Gattersägen, Messer, Meisel
 und Werkzeuge aller Arten zur Bear-
 beitung von Eisen, Guss, Metall etc.—
 Grosse Ersparniss an Feilen und Zeit.



Feldschmieden,

Cylinder-Gebläse, Ventilatoren und Blasebälge
 für sämtliche Industriezweige,

Schmiede-Essen & Schmiede-Geräthe

Bohrmaschinen,

Reif- und Rohrbiegemaschinen,

Schmirgelmaschinen & Schmirgelscheiben

Wellenböcke & Krähne

liefert unter weitgehendster Garantie und zu den
 billigsten Preisen

Die mechan. Werkstätte

von

N. Bauhofer in Zug.

Illustrirte Preiscourants gerne zu Diensten.



!Trockenheit & Ventilation!

Die berühmten
Holzspahntapeten } Beides zum
Prima Staniol } Ueberziehen feuchter
Glasjalusies zum Ventiliren dum- } Wände. }
 pfer und feuchter Räume
 15[1456 empfehlen: Der Generalagent f. d. Schweiz:
Adolf Susmann, Zürich,
 und
Grambach & Linsi, Brunngasse 8, Zürich.

Wellenböcke u. Drehbank,

kleinere und grössere mit schmiedeisernen und gusseisernen
 Gestellen, sind zu verkaufen bei 248
Niklaus Augustin, Mechaniker in Luzern.

Inserate

finden durch die
 von den meisten
 schweizer. Hand-
 werksmeistern ge-
 lesene
Illustr. schweiz.
Handwerkerzeitung
 grösste Verbrei-
 tung.
Auflage 4300

Inserate

Ketten - Fabrik

Nebikon (Ktn. Luzern).

Fig. 2 und 3 geprüfte **Gall's Ge-
 lenkketten**;
 Fig. 4, 5, 6, 7 und 8 **Leit- und
 Seilrollen** nach beliebiger
 Seildicke;
 Fig. 9 und 10 **Winden und Kabeln**
 aller Art;
 Fig. 11-- 22 alle Systeme **Flaschen-
 züge, Aufzüge u. Krähnen**,
 sowie sämtliche dazu ge-
 hörenden calibrirten und ge-
 senkten **Ketten**.
 Fig. 23 **Brunnenruthen** all. Gröss.
 Fig. 24 **Bauzungen**, verstellbare
 Neuheit, unmöglich die Steine
 zu beschädigen.
 Billigste Bezugsquelle. 226

